



Antwort zur Anfrage Nr. 1717/2017 der Stadtratsfraktion DIE LINKE. betreffend **Zukunft des Taubertsbergbadgrundstücks (DIE LINKE)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Mit welcher Begründung soll das Grundstück und Gebäude des Taubertsbergbades an die Stadtwerke übergeben werden?

Die Erfahrungen mit dem bisherigen Pachtmodell, die Betriebsgröße des Taubertsbergbades (an der Nachfragestruktur der Stadt Mainz ausgerichtet) und der Vergleich mit Betriebsmodellen anderer Städte ergeben, dass der Betrieb des Bades durch eine städtische Unternehmung und der Verbleib des Bades im Konzern Stadt Mainz die einzig tragbare Lösung für eine dauerhafte und wirtschaftliche Sicherung des Taubertsbergbades für die Stadt Mainz ist. Mitnahmeeffekte für profitable Teilbereiche an Dritte außerhalb des Konzerns Stadt Mainz werden vermieden. Eine Kontrolle der Aufwandsentwicklung wird durch einen Unterausschuss im Aufsichtsrat der Stadtwerke und durch das Zustimmungserfordernis der Stadt Mainz zu wichtigen Fragen des Badbetriebs (bspw. Zustimmungserfordernis zum jährlichen Wirtschaftsplan, den Öffnungszeiten und den Eintrittspreisen) ermöglicht.

2. Was bedeutet dies für die aktuellen Einflussmöglichkeiten der Stadt als Eigentümer der Liegenschaft?

Aufgrund vertraglicher Rückfallklauseln zugunsten der Stadt Mainz, der Eintragung einer Dienstbarkeit für den ausschließlichen Badbetrieb auf den Grundstücken, der direkten und indirekten Gesellschafterstellung der Stadt Mainz bei den Stadtwerken sowie dem der Stadt Mainz zustehendem Planungsrecht ist der städtische Einfluss auf die Verwendung der Badgrundstücke nach einem Eigentumsübergang weiterhin gegeben. Darüber hinaus wird im Aufsichtsrat der Mainzer Stadtwerke AG ein Unterausschuss für den Badbetrieb eingerichtet.

3. Wäre ein Pacht- oder Erbpachtvertrag möglich?

Zur Schaffung klarer Verantwortlichkeiten für das Bad und der Voraussetzungen für einen wirtschaftlichen Badbetrieb sowie aus den Erfahrungen mit dem bisherigen Pachtvertrag ergibt sich, dass ein Pacht- oder Erbbaupachtvertrag nicht praktikabel ist (s. auch Pkt. 1).

4. Wurde ein Pacht- oder Erbpachtvertrag in Erwägung gezogen?

Zu Beginn der Überlegungen wurden diese beiden Optionen aus oben genannten Gründen verworfen.

5. Wenn nicht, warum nicht ?

s. Antwort zu Pkt. 3 und Pkt. 4

6. Angesichts der erheblichen wirtschaftlichen Garantien welche gegenüber der MSW als zukünftigem Betreiber gemacht wurden, wie ist seitens des Stadtrates der Verlust der Liegenschaft als wertvollster Hebel zu rechtfertigen.

Aufgrund der unter Pkt. 2 dargestellten Gründe ist ein Verlust der Liegenschaft für die Stadt Mainz nicht gegeben.

Mainz, 29. November 2017

gez.

Günter Beck
Bürgermeister